

**69. 1. Fällt das Eindringen von Fliegen in Häuser unter § 906 BGB.?**

**2. Über die Zulässigkeit eines den Nachbarn lästigen Haltens einer Schafherde.**

BGB. § 906.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1939 i. S. Sch. u. a. (Rl.)  
w. Sch. (Bekl.). V 212/38.

- I. Landgericht Schwerin.  
II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Kläger sind Eigentümer je eines Wohnhauses im äußeren Bereiche der Stadt W. an der L.-Straße. In der Nachbarschaft dieser Häuser, und zwar unmittelbar neben dem Hause des Drittklägers, liegt der dem Beklagten gehörige Erbhof „L.hof“. Er hält in den dort befindlichen Stallungen eine Schafherde von etwa 200 Mutter-schafen mit den dazu gehörigen Lämmern. Diese weiden auf dem in der Nähe befindlichen Erzerzierplage. Die Kläger beschwerten sich darüber, daß sie in ihren Besitzungen unerträglich von Fliegen geplagt würden, die in Schwärmen aus den Schafställen des L.hofs kämen. Die Fliegen nähmen den Hausbewohnern die Ruhe bei Tag und Nacht, beschmutzten Möbel und Speisen und seien geeignet, Krankheiten zu verbreiten. Dem Beklagten müsse das Halten der Schafherde untersagt werden, da das keine in einer Villengegend ortsübliche Grundstücksbenutzung sei. Erschwerend sei, daß er die Schafherde erst seit 1935 halte, während dort früher eine Ziegelei gewesen sei, ferner daß er den Klägern die Grundstücke für ihre Villenbauten verkauft habe. Die Kläger haben beantragt, dem Beklagten die Schafhaltung auf dem L.hof zu verbieten. Der Beklagte bestreitet, daß die in den Besitzungen der Kläger vorhandenen Fliegen vorwiegend von seiner Schafhaltung herrührten, ferner, daß Belästigungen in dem behaupteten Maße stattfänden. Er meint aber auch, die Kläger müßten sich die Fliegen gefallen lassen, da die Gegend überwiegend ländlicher Art sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagebegehren. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht nimmt, entgegen dem Bestreiten des Beklagten, als erwiesen an, daß in der Gegend des L.hofs eine

„Fliegenplage“ besteht, die über den Rahmen des Auftretens von Fliegen in rein städtischen Verhältnissen hinausgeht, ferner, daß diese Fliegenplage ihren Ausgang wesentlich von den Schafställen des Beklagten auf dem L.hof nimmt, wo er eine Herde von etwa 200 Mutterchafen mit Lämmern hält. Das Auftreten der Fliegen verursacht Belästigungen für die Nachbarn und bringt die Möglichkeit schnellerer Verbreitung einer etwa auftretenden Seuche, jedoch keine unmittelbare Gesundheitschädigung mit sich. Diese auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen sind der Beurteilung zugrunde zu legen. Das Berufungsgericht führt sodann aus: Die Kläger könnten sich gegen die Benutzung der Ställe auf dem L.hof zur Unterbringung der Schafe mit einer Klage auf Grund der §§ 907, 1004 BGB. wenden, wenn die durch die Fliegen stattfindende Belästigung eine unzulässige Einwirkung wäre. Das aber sei nicht der Fall, weil die Zuführung von Fliegen unter die Vorschrift des § 906 BGB. zu begreifen sei und weil in jeder Gegend, wo sich landwirtschaftliche Betriebe und Kleinsiedlungen befänden, der Betrieb der Landwirtschaft mit Viehhaltung im großen ortsüblich sei. Der Beklagte habe sein möglichstes zur Eindämmung der Fliegenplage getan. Die Kläger müßten daher diese Einwirkung dulden, woran auch der Umstand nichts ändere, daß sie ihre Baupläze vom Beklagten erworben hätten.

Diese Ausführungen sind rechtlich einwandfrei. Die Revision wendet sich ohne Grund dagegen. Sie fordert zunächst Nachprüfung, ob das Eindringen der Fliegen eine Einwirkung im Sinne des § 906 BGB. sei. Das ist mit dem Oberlandesgericht zu bejahen. Grundsätzlich können solche Einwirkungen von einem Grundstück auf ein anderes untersagt werden, die in einem Hinübergreifen körperlicher Gegenstände und in unmittelbarem Zuführen sinnlich wahrnehmbarer Stoffe auf das Nachbargrundstück bestehen (RGZ. Bd. 155 S. 154 [158]). Das Ausschließungsrecht des Eigentümers (§ 903 BGB.) ist jedoch mit den Erscheinungen und Bedürfnissen des Lebens insofern unvereinbar, als das Hinübergreifen gewisser Einwirkungen unvermeidbar ist. Deswegen schränkt § 906 BGB. den Grundsatz dahin ein, daß die dort beschriebenen Zuführungen und Einwirkungen insoweit nicht untersagt werden können, als sie eine nur unwesentliche Beeinträchtigung ergeben oder durch eine Benutzung des beeinträchtigenden Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Man

spricht hierbei von der Zuführung von „Imponderabilien“, ohne daß aber der Ausdruck im Gesetz vorkommt. Er paßt in seiner Bedeutung „unwägbare Stoffe“, genau genommen, auch nicht auf alle in § 906 beschriebenen Einwirkungen; denn z. B. Rauch und Ruß, die dort genannt sind, und Staub, der zweifellos darunter fällt, sind keine unwägbaren Stoffe. Der Senat hat in RGZ. Bd. 141 S. 406 das Eindringen von Bienen dem § 906 unterstellt und dafür die wirtschaftliche Notwendigkeit der Bienenzucht ins Feld geführt. Wesentlich war dabei weiter der Umstand, daß es sich bei den Bienen um „verhältnismäßig kleine Körper“ handelt. Bei den Fliegen ist die Sachlage dem in jeder Hinsicht gleichwertig. Ihr Auftreten ist zwar nicht, wie das der Bienen, für sich nützlich, sondern im Gegenteil lästig und schädlich. Aber es ist unvermeidbar mit der Viehhaltung verknüpft, also die Folge eines wirtschaftlich notwendigen Unternehmens. Den in § 906 beschriebenen Einwirkungen ist es dadurch ähnlich, daß es sich um Eindringen von Körpern unerheblichen Umfangs handelt, deren völlige Fernhaltung tatsächlich undurchführbar ist. So entspricht es dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des § 906 BGB., ihn auch auf das Eindringen von Fliegen zu beziehen und nicht etwa, wie es ohne diese Bestimmung geboten wäre, das Tun des Beklagten, das zum Auftreten der Fliegen führt, aus diesem Grunde ohne weiteres zu unterlagen.

Hiermit ist jedoch erst die Möglichkeit eröffnet, daß die Kläger das von der Schafzucht des Beklagten ausgehende massenhafte Auftreten von Fliegen hinzunehmen haben. Ob sie wirklich zur Duldung der die Benutzung ihrer Grundstücke wesentlich beeinträchtigenden Einwirkung verpflichtet sind, hängt von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob die Benutzung des L. Hofes zur Unterbringung einer so großen Schafherde eine nach den örtlichen Verhältnissen übliche Benutzung dieses Grundstücks ist. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Schafzucht im allgemeinen ergibt noch nicht ihre Zulässigkeit an jedem Orte. Hierzu sind die vom Berufungsgericht rechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen über die Örtlichkeit entscheidend. Danach handelt es sich um Grundflächen, die weit außerhalb der geschlossenen Stadt W. (etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde Wegs) liegen und vorwiegend landwirtschaftlich benutzt werden. Mehrere Betriebe mit Viehhaltung befinden sich dort. Zwischen Weideland und Acker liegen entlang der Straße Wohnhäuser; hauptsächlich in der Art

von Kleinsiedlungen mit Haltung von Kleinvieh und Geflügel. Danach ist es tatsächlich unrichtig, wenn die Revision diese Gegend als ein Willenbiertel bezeichnet. Vielmehr ist die vom Berufungsgericht gezogene Folgerung richtig, daß nach den dortigen Verhältnissen eine Viehhaltung im großen ortsüblich sei. Unbegründet ist die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß eine solche Schafherde eine größere Fliegenplage entwickle als die Haltung anderen Viehs, wie sich das aus einem Gutachten ergebe. Zwar wird das im Berufungsurteil nicht besonders erwähnt. Das Berufungsgericht hat aber doch nicht die besonderen Auswirkungen der Schafhaltung übersehen; denn es entnimmt aus der örtlichen Lage (Nähe der Exerzierplatzweide), daß die Schafhaltung gerade hier am Plage sei.

Das Oberlandesgericht hat auch bei seiner Sachwürdigung zutreffend die Pflichten gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme in Rechnung gestellt. Weil hier besonders günstige örtliche Voraussetzungen für die Schafhaltung vorliegen, ist dem Beklagten nicht zuzumuten, von dieser Art landwirtschaftlicher Benutzung abzusehen. Der Umstand, daß er den Klägern die Baugrundstücke für ihre Häuser verkauft hat — dies zu einer Zeit, wo noch keine Schafe dort waren —, ändert daran nichts. Denn die Erbauung einzelner städtischer Wohnhäuser, zu der der Beklagte so mitgewirkt hat, veränderte noch nicht die auf landwirtschaftliche Nutzung hinweisende Art der Gegend. Anders möchte es sein, wenn der Beklagte eine planmäßige Aufteilung zur Anlegung eines Willenbiertels vorgenommen hätte. Das aber ist nicht der Fall. Die Kläger setzten sich bewusst in eine ländliche Gegend, die mit ihrer Ansiedlung diese Art nicht verlor. Sie müssen dann auch deren Schattenseiten hinnehmen. Dabei war der Beklagte nicht gehindert, eine den Klägern lästige Veränderung in der Bewirtschaftung vorzunehmen, die im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung lag, solange er damit nicht die Grenzen des Ortsüblichen überschritt.

Der Beklagte hat, wie das Berufungsgericht im Anschluß an den Befund der Gutachter festgestellt, seinerseits alles getan, was ihm zur Herabminderung der aus den Schafställen entspringenden Fliegenplage möglich ist. So hat er auch darin die ihm aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis heraus obliegende Pflicht erfüllt. Nun ist es Sache der Kläger, die sich aus den örtlichen Verhältnissen natürlich ergebenden Belästigungen hinzunehmen und zum eigenen Nutzen auf möglichste Abwehr ihrerseits bedacht zu sein.